

sammenhang damit können auch Maßnahmen abgesprochen werden, die den Umgang und die Freizeitgestaltung des Jugendlichen in der Zeit des Strafverfahrens und die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit Schule, Betrieb, Arbeitskollektiv oder anderen Institutionen betreffen.

Die festgelegten Maßnahmen und entsprechende konkrete Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich der Jugendliche bei Übernahme und Bestätigung der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht in Untersuchungshaft, wird der Haftbefehl aufgehoben und der Jugendliche nach Bekanntgabe der Verpflichtungen auf freidn Fuß gesetzt. Andernfalls wird auf den Erlaß eines Haftbefehls verzichtet. Der Jugendliche hat das Recht, gegen die Anordnung der besonderen Aufsicht bei Gericht bzw. beim übergeordneten Staatsanwalt Beschwerde einzulegen (§ 137 Abs. 2). Sie kann sich gegen die besondere Aufsicht, aber auch gegen einzelne inhaltliche Punkte der Verpflichtungserklärung richten. Schließlich kann von ihm und seinen Erziehungsberechtigten auch dagegen Beschwerde erhoben werden, daß die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter vom Staatsanwalt oder Gericht nicht bestätigt und der Jugendliche in Haft gelassen wurde.

Für die Nichteinhaltung der Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten

■ ist keine Sanktion vorgesehen.

- 6.2.5.

Die Sicherheitsleistung

Die StPO geht davon aus, daß auch Ausländer ohne festen Wohnsitz in der DDR nur in unumgänglichen Fällen inhaftiert werden. Diese besondere Situation begründet also nicht generell Fluchtverdacht. Aber auch dort, wo die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen, ein Vergehen oder nicht erheblich gesellschaftsgefährliches Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet und Fluchtverdacht nach § 122 Abs. 2 Ziff. 1 oder 4 begründet ist, gibt es die Möglichkeit, die Fluchtgefahr auf weniger schwerwiegende Weise als mit einer Inhaftnahme des Beschuldigten oder Angeklagten auszuschalten oder wesentlich

herabzumindern. Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird (§ 136)..

Paragraph 136 findet auf Bürger anderer sozialistischer Staaten keine Anwendung, da diese die Strafverfolgung im eigenen Lande garantieren.

Entzieht sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren oder leistet er den Ladungen unbegründet keine Folge, gehen die hinterlegten Vermögenswerte, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, auf Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über (§ 136 Abs. 3).

Die Sicherheitsleistung ist in jedem Stadium des Strafverfahrens — wenn die Sachlage es gestattet, schon am Tage der Beschuldigtenvernehmung — zulässig. Art und Umfang werden vom Staatsanwalt und — nach Erhebung der Anklage — vom Gericht festgelegt (§ 136 Abs. 2). Staatsanwalt und Gericht sind also berechtigt, andere als die ihnen zur Hinterlegung angebotenen Vermögenswerte zu fordern oder die Freilassung des Beschuldigten oder Angeklagten von der Hinterlegung höherer Vermögenswerte abhängig zu machen. Die hinterlegten Vermögenswerte können sowohl Geldbeträge als auch Wertobjekte sein. Unerheblich ist, wer die Vermögenswerte für den Beschuldigten oder Angeklagten hinterlegt und wem sie gehören. Aus diesem Grunde schreibt § 136 Abs. 2 vor, daß die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung zu unterrichten ist. Sie hat so die Möglichkeit, von der Hinterlegung Abstand zu nehmen, wenn ihr das im Hinblick auf Art und Ausmaß der Beschuldigung ratsam erscheint.

Vom Staatsanwalt oder Gericht ist eine schriftliche Verfügung bzw. ein richterlicher Beschluß über die Anordnung der Sicherheitsleistung und die Annahme der angebotenen Vermögenswerte zu erlassen. Dem Beschuldigten oder Angeklagten ist die Entscheidung bekanntzugeben (§ 136 Abs. 2). Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben. Wird die Freilassung oder